

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich im Verkehr unter Geschäftsleuten. Sie sind spätestens vereinbart zu dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Lieferung ohne Widerspruch annimmt. Die Geschäftsbedingungen sind Gegenstand aller Angebote und Vertragsabschlüsse. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte mit Geschäftspartnern mit Sitz im Ausland oder Lieferungen ins Ausland.

§ 2 Angebot, Preise

1. Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Die angebotenen Preise sind Nettopreise, denen die jeweilige Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.
3. Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Fuhren und bei Ausnutzung vollen Ladegewichts.
4. Proben sind unverbindliche Muster, je nach Charge können geringe Farbabweichungen auftreten.
5. Anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen zur Eignung der Produkte für den beabsichtigten Zweck.

§ 3 Erfüllung und Gefahrenübergang

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers unter seiner Hauptniederlassung, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen:

Die Lieferung von Sackware/Palettenware erfolgt ohne Abladen. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den Frachtführer hat der Käufer oder Empfänger den Tatbestand vor Entladung amtlich feststellen zu lassen. Versandweg, Beförderung von Schutzmitteln sowie Verpackungsart sind der Wahl des Verkäufers überlassen. Er haftet nur für grobes Verschulden oder Vorsatz bei Auswahl des Versandunternehmens oder Versandmittels. Soweit der Versand für bestimmte Termine vorgeschrieben ist, wird sich der Verkäufer bemühen, dem Verlangen nachzukommen. Eine Gewähr für die Einhaltung des Liefertermins wird nicht übernommen.

§ 4 Lieferung und Abnahme

Soweit nicht bestimmte Lieferfristen vereinbart sind, erfolgt Lieferung nach Möglichkeit. Festgesetzte Lieferfristen werden, sofern sie vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt werden, mit der dem betreffenden Artikel möglichen Genauigkeit eingehalten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, den Verkäufer trifft grobes Verschulden oder Vorsatz.

Ereignisse höherer Gewalt entbinden den Verkäufer ohne Schadensersatz von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen. Das gleiche gilt für Verkehrsstörung, Wagen- und Energiemangel, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder den in dem mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder bei durch Verfügung der Behörden hervorgerufenen Hindernissen, welche die Lieferung erschweren, soweit dem Verkäufer nur einfache Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dem Käufer ist unverzüglich Mitteilung über solche Liefererschwernisse zu machen.

Lieferung an Empfangsort oder Baustelle setzen einen befahrbaren Strassenzustand für LKW mit einem Gesamtgewicht bis 40 t voraus. Dem Käufer obliegt das unverzügliche und sachgemässe Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers.

Bei unberechtigter Nichtannahme gehen Kosten und Schäden, Transportrisiken sowie zusätzliche Transportkosten zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers. Umtausch und / oder Rücknahmen sind ausgeschlossen.

§ 5 Zahlung

Die Rechnungen des Verkäufers sind grundsätzlich am Tage der Ausstellung fällig und zahlbar, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug.

Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit der Forderung des Verkäufers nicht. Der Verkäufer ist auch nicht verpflichtet sich aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen zu befriedigen, bevor er die Erfüllung seiner Forderung vom Käufer verlangt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne weiteres Verzug ein. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen und etwaige weitergehende Verzugschäden geltend zu machen. Ausserdem werden sämtliche noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages und der laufenden, nur zum Teil oder noch nicht vom Verkäufer erfüllten Verträge zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Nachlass- oder Konkursverfahrens, ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung aller fälligen und aller nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Eine in Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu bezahlen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, alle Preisvergünstigungen, Rabatte, Bonifikationen und ähnliches zu streichen.

Im Wege der Nachbelastung erfolgt Neuberechnung anhand der geltenden Listenpreise. Der Verkäufer behält sich die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Lasten trägt der Käufer. Bei Zahlung durch Bank- oder Postchecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.

Dem Käufer steht die Verrechnung nur mit Gegenforderungen zu, die vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt worden sind oder über die ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist vorbehaltlicher zwingender anders lautender Gesetzesvorschriften ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

1. Der Verkäufer ist zur Lieferung der Ware in handelsüblicher Beschaffenheit verpflichtet.
2. Mängelrüge: Beanstandungen der verkauften Ware werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich unter Beifügung von Belegen mitgeteilt werden.
3. Mängelnachweis: Jede Beanstandung muss eindeutige Angaben über das beanstandete Erzeugnis, die Art des Mangels, die Chargennummer, den Abgabetag sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager ggf. aus welcher Lieferung das Erzeugnis stammt. Es muss eine repräsentative Probemenge des beanstandeten Erzeugnisses beigefügt sein, die dem Verkäufer eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandungen ermöglicht. Steht eine solche Probe des beanstandeten Erzeugnisses nicht zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung von den Ergebnissen auszugehen, die der Verkäufer festgestellt hat. Werden andere Beweismittel als die vorgeschriebene Probe benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge zu Lasten des Käufers. Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen erfolgen.
4. Voraussetzungen: Eine Gewährleistung setzt auch voraus, dass die verkauften Waren entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien, Technischen Merkblätter und ggf. objektbezogenen schriftlichen Empfehlungen des Verkäufers verarbeitet wurden. Bei Objekten mit einer Gesamtfläche von über 5000 m² muss im Beisein einer vom Verkäufer autorisierten Person eine Gewährleistungskontrollfläche angelegt werden. Der Käufer muss den Verkäufer rechtzeitig über das Anlegen einer solchen Fläche schriftlich informieren. Eine solche Unterrichtung hat darüber hinaus bereits bei Objekten stattzufinden, die eine Gesamtfläche von mindestens 2000 m² aufweisen. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn auch die Gewährleistungskontrollfläche Mängel aufweist und für die Ausführung ausschliesslich Erzeugnisse des Verkäufers verwendet wurden.

5. Fremdprodukte: Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Erzeugnisse des Verkäufers mit Produkten anderer Hersteller vermischt oder vermennt oder sonst in Verbindung gebracht werden, es sei denn, dies wäre vom Verkäufer ausdrücklich für unbedenklich erklärt worden.
6. Gewährleistungsansprüche: Dem Verkäufer ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Käufer kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach Fristablauf ablehne, in diesem Fall kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung mindern sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens bezieht sich auf den Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung entstanden, dasselbe gilt, wenn der Schaden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit resultiert.
Soweit die Haftung nicht aufgrund dieser Vorgabe beschränkt ist, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.
Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entfällt bei Sabotageschäden oder der Käufer die Erfüllungsgehilfen ohne entscheidende Einflussmöglichkeit auf die Argwohl durch den Verkäufer gestellt hat.
7. Beanstandete Waren dürfen nicht verarbeitet werden.
8. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.
9. Soweit der Verkäufer berechtigt ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, beträgt dieser 20% des für die nicht abgenommene Liefermenge vereinbarten Preises. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder fehlenden Schadens gestattet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösung von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräussern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräussern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verwahrt, nicht das Eigentum gemäss § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäss § 449 BGB gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
4. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäss § 449 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein der Regelung gemäss Lit. c. entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.
5. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue

Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet.

6. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
7. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
8. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
9. Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.
10. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.
11. Nimmt der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
12. Wenn nicht zu ermitteln ist, ob in der vom Käufer hergestellten Ware Gegenstände des Verkäufers enthalten sind, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn der Verkäufer und die anderen Lieferanten ihre Forderungen und Eigentumsvorbehalte an einen Treuhänder zur Geltendmachung übertragen haben.
13. Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art zustehen, an den Verkäufer in Höhe von dessen Forderungen ab.

§ 8 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit der Käufer dort seinen Sitz hat.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder nicht durchsetzbar sein, so gelten sinngemäss an Stelle der ungültigen Bestimmungen die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleibt davon unberührt.